

Stellungnahme zu

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE)

Eintragung des VHE im Lobbyregister gemäß Lobbyregistergesetz:

- Registriernummer: R003381
- Ersteintrag: 14.03.2022

Aachen, den 24.05.2022

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die aus Bioabfällen hochwertige Kompost- und Gärprodukte, Biogas sowie biogene Brennstoffe erzeugen.

Verwendete Abkürzungen und Begriffe:

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV), zuletzt geändert am 30.06.2020
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV), zuletzt geändert am 05.05.2022
BioSt-NachV-2021	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung. Ausfertigungsdatum vom 02.12.2021
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
Richtlinie 2008/98/EG	Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, zuletzt geändert am 30.05.2018
Richtlinie (EU) 2018/2001	Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Bioabfälle	Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung
Biogut	Inhalte der Biotonne
Grüngut	Garten- und Parkabfälle

1 Fristverlängerung

Wir begrüßen das Vorhaben, die Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BioSt-NachV-2021 vom 30.06.2022 auf den 31.12.2022 zu verlängern.

Die Fristverlängerung ist dringend erforderlich, da der Mangel an zugelassenen Zertifizierern eklatant ist und darüber hinaus bedeutende Auslegungsfragen bis zum heutigen Tag nicht geklärt sind. Dadurch werden die zeitlichen Abläufe der Zertifizierungen deutlich verlängert und somit die Situation um verfügbare Zertifizierungskapazitäten zusätzlich verschärft.

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Rahmen der Zertifizierung von Unternehmen erst jetzt deutlich wird, dass verschiedene Akteure der Biomassebereitstellung nach ersten Auslegungen

von Auditoren angeblich einer Zertifizierungspflicht unterliegen sollen. Diese Akteure, die insbesondere Bioabfälle verwerten, die gleichzeitig Siedlungsabfälle sind, hatten bisher keinen Anlass gesehen, eine Zertifizierung nach BioSt-NachV zu veranlassen bzw. einen Antrag auf Fristverlängerung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BioSt-NachV-2021 zu stellen. Wenn diesen Akteuren aufgrund einer anderen Sichtweise bezüglich der Betroffenheit nun nicht mehr die Möglichkeit gewährt wird, nachträglich bis zum 31.12.2022 in die Auditierungen einzusteigen bzw. bis dahin entsprechende Zertifikate nachzureichen, ist die gesamte Nachweiskette insbesondere im Abfallbereich massiv gefährdet. Einige Verwerter von Biomassen zur Stromerzeugung müssten auf Vergütungen nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz möglicherweise nur deshalb verzichten, weil es den Akteuren in der Kette der Biomassebereitstellung nachträglich nicht mehr möglich ist, sich nach den Vorgaben der BioSt-NachV für das laufende Jahr zertifizieren zu lassen und deren Abnehmer die erforderlichen Zertifikate bzw. Nachweise vorzulegen.

Empfehlung:

Wie empfehlen daher, die BioSt-NachV an geeigneter Stelle dahingehend anzupassen, dass auch nachträglich die Akteure in der Kette der Biomassebereitstellung noch im Jahr 2022 eine Zertifizierung für das laufende Jahr aufnehmen und in den Genuss der Fristverlängerung bis zum 31.12.2022 kommen können.

2 Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung

Betreiber von Anlagen der Bioabfall- und Kompostwirtschaft gingen bisher davon aus, dass sie bei der ausschließlichen Verarbeitung von festen Siedlungsabfällen gemäß § 3 Abs. 5 von den Vorgaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Kombination mit § 6 Abs. 2 von den Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung unabhängig von der Höhe der installierten Gesamtfeuerleistungswärmeleistung sowie dem Datum der Inbetriebnahme der Anlage befreit seien. Nach Artikel 29 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 werden feste Siedlungsabfälle von Kriterien für Treibhausgaseinsparungen grundsätzlich ausgenommen. Dort heißt es wörtlich „Mit festen Siedlungsabfällen produzierte Elektrizität, Wärme und Kälte unterliegt nicht den in Absatz 10 festgelegten Kriterien für Treibhausgaseinsparungen“.

„Feste Siedlungsabfälle“

Es dürfte unstrittig sein, dass die folgenden Abfallfraktionen laut AVV in Kombination mit Anhang 1 a) BioAbfV „20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle“ (überwiegend Garten- und Parkabfälle; Grüngut), „20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle – Getrennt gesammelte Bioabfälle“ (Inhalte der Biotonne; Biogut), „20 03 02 Marktabfälle – Pflanzliche Marktabfälle“ (mit Zusatzbezeichnung „Andere Siedlungsabfälle“ laut Anlage 1 a) Spalte 3 BioAbfV) sowie „20 01 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle“ mit der Ergänzung „getrennt gesammelte Fraktionen der Siedlungsabfälle [außer 15 01]“ nach Anhang 1 a) BioAbfV zu den „festen Siedlungsabfällen“ zählen.

Die Zuordnung dieser Bioabfälle zu den Siedlungsabfällen ergibt sich:

1. durch die Begriffsbestimmungen nach § 3 Abs. 5a KrWG,
2. der Zuordnung der Abfälle zu der Gruppe „20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen“ nach AVV,
3. durch die ergänzenden Bestimmungen nach Anhang 1 a) Spalte 3 BioAbfV mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich bei diesen Abfällen um Siedlungsabfälle handelt.
4. Durch die Ausführungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 (BioAbfV), die feste Bioabfälle aus der getrennten Sammlung gesondert behandeln.

Im § 3 Abs. 5a KrWG wird aufgeführt, dass u.a. getrennt gesammelte Bioabfälle aus privaten Haushaltungen zu den Siedlungsabfällen zählen. Ebenso werden Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen einbezogen, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Somit sind nicht nur Küchen und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, sondern auch gewerbliche Bioabfälle wie z.B. Grünabfälle aus dem Garten- und Landschaftsbau oder von Parkanlagen laut Definition den Siedlungsabfällen zuzuordnen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Abwasseranlagen, Bau- und Abbruchabfälle sowie Altfahrzeuge keine Siedlungsabfälle sind.

Die hier aufgeführten Bioabfälle haben nach physikalischen Grundsätzen einen „festen“ Aggregatzustand, da andere physikalische Aggregatzustände wie z.B. flüssig, pastös oder gasförmig den tatsächlichen Zustand dieser Bioabfälle nichtzutreffend beschreiben.

Bioabfälle aus der getrennten Sammlung werden im § 2a der BioAbfV vom 05.05.2022 als feste Abfälle definiert und als solche gesondert behandelt und reglementiert.

In § 2a Absatz 3 Satz 3 (BioabfV) heißt es: „Satz 3 gilt bei Bioabfällen und Materialien in fester Form aus der getrennten Sammlung von privaten Haushaltungen und des angeschlossenen Kleingewerbes mit der Maßgabe, dass der Anteil der Gesamtkunststoffe einen Kontrollwert von 1,0 vom Hundert nicht überschreiten darf.“

Empfehlung:

Die Ausführungen zeigen, dass für die Verwertung der hier genannten Bioabfälle als Ausgangsstoffe zur Stromerzeugung grundsätzlich keine Zertifizierungsanforderungen hinsichtlich der Vorgaben von Treibhausgaseinsparung nach BioSt-NachV auslösen dürften. Dies sollte an geeigneter Stelle in dem Verordnungstext und in den Begründungen bzw. Erläuterungen zur erste Änderungsverordnung der BioSt-NachV klargestellt werden.

3 Nachhaltigkeitsanforderungen

Nach § 3 Abs. 4 BioSt-NachV-2021 ist Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht auf flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe anzuwenden, die aus Abfällen oder aus Reststoffen hergestellt worden sind, es sei denn, diese stammen aus der Land-, Forst-, oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen. Dies gilt auch, wenn die in Satz 1 genannten Abfälle und Reststoffe vor ihrer Weiterverarbeitung zu flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zu einem anderen Produkt verarbeitet werden.

Insbesondere die Siedlungsabfälle sowie ggf. deren Weiterverarbeitungsprodukte lassen sich gemäß der Zuordnung nach AVV zu den Kapiteln „20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen“ sowie dem Kapitel „19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke“ eindeutig von dem Kapitel „02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln“ abgrenzen.

Hiermit wird deutlich, dass für die Abfälle der Kapitel 20 und 19 gemäß AVV, sofern sie gleichzeitig den Vorgaben der BiomasseV genügen, keine Nachweise zur Nachhaltigkeit gemäß BioSt-NachV gefordert werden. Eine Zertifizierung gemäß BioSt-NachV ist auch hinsichtlich den Nachhaltigkeitsanforderungen für diese Abfälle bzw. Anlagen, in denen ausschließlich diese Abfälle verwertet werden, grundsätzlich nicht erforderlich.

In der Begründung zur BioSt-NachV-2021 wird zu § 3 Abs. 4 folgendes aufgeführt: „In Umsetzung der Regelung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 werden in Absatz 4, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die aus Abfall oder Reststoffen hergestellt sind, von der Anforderung zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien entbunden, es sei denn, sie stammen aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 3 Absatz 4 BioSt-NachV g.F. wobei der Anwendungsbereich entsprechend den EU-Vorgaben erweitert wird und damit flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe erfasst werden.“

Empfehlung:

Trotz der Klarstellung in der Begründung sollen sich laut der nachträglichen Auslegung durch SURE u.a. auch Betriebe und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einer Zertifizierung nach BioSt-NachV-2021 unterziehen, obwohl dort ausschließlich Abfälle verwertet werden, die den festen Siedlungsabfällen und den Kapiteln 20 und 19 nach AVV zuzuordnen sind. Das ist nicht im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 und nach unserem Rechtsverständnis ebenso nicht im Sinne der BioSt-NachV so gewollt.

Nach unseren Recherchen werden bisher in keinem EU-Mitgliedsstaat – mit Ausnahme ggf. von Italien – für feste Siedlungsabfälle wie z.B. Bio- oder Grüngut in irgendeiner Weise Zertifizierungen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingefordert.

In der ersten Verordnung zur Änderung der BioSt-NachV sollte an geeigneter Stelle klargestellt werden, dass für die Verstromung von Abfällen aus den Kapiteln 20 und 19 gemäß AVV, die gleichzeitig den Vorgaben gemäß § 2 Abs. 2 BiomasseV genügen, grundsätzlich keine Zertifizierungen nach BioSt-NachV erforderlich sind.